

AMTSBLATT № 6

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnementspreis 1/4jährig 3 Kr. Ausgegeben und versendet am 10. Dezember 1915.

1.) Maße und Gewichtskontrolle.

Sämtliche Gendarmerieposten-Kommanden, Finanzwachposten und Gemeindeämter sowie das Magistrat in Janow und Krasnik werden hiemit angewiesen von Zeit zu Zeit unvermutet die Kontrolle aller Maße, Wagen und Gewichte in den Geschäftslokalen der Kaufleute durchzuführen. Jeder Mißbrauch durch unreele Kaufleute ist dem Kreis-Kommando anzuzeigen.

In den Ortschaften: Janow, Krasnik, Annopol, Modliborzyce, Zaklikow, in denen Märkte abgehalten werden, haben die Gemeindevorsteher öffentliche Wagen zur freien Benützung der Bevölkerung am Marktplatze aufzustellen.

Die Stations-Offiziere in Janow und Krasnik sowie fallweise zu entsendenden Proviantoffiziere des b.h.I.Etappen Baons in Janow, des Kreiskommandos Janow, der Ers.Komp.d.F.J.Baons 18, Krasnik, der Ers.Eskadron Ulanen Regt 4 in Krasnik haben sich gleichfalls über Maße, Wagen und Gewichtseinhaltung und Richtigkeit monatlich mehreremale zu überzeugen.

2.) Goldschlägerhäutchen-Beschlagnahme.

Sämtliche Vorräte von Goldschlägerhäutchen, dass sind die perifoncalen Ueberzüge des Blinddarmes von Rindern, werden hiemit militärisch beschlagnahmt.

Die Leiter aller Schlachthäuser, sowie Fleichhauer (Proviantoffiziere in Janow und Krasnik) haben zu veranlassen, dass diese Goldschlägerhäutchen unmittelbar nach jeder Schlachtung gewonnen, in feuchtem Zustande gesalzen und verpackt werden. Hiebei ist zu beachten, dass diese Häutchen sauber in voller Länge und lochfrei abgezogen werden und bei der weiteren Manipulation unverletzt bleiben. Die gesammelte Anzahl ist monatlich am 30. vom Stationsoffizier Krasnik und Janow mittels Verzeichnis dem Kreiskommando nachzuweisen.

Sobald genügende Vorräte angesammelt sind, sind selbe direkt an die Ballonhüllen Gesellschaft m.b.H., Berlin abzusenden, welche Kronen 18.-für je 100 Stück entrichtet.

3.) Kundmachung.

Die Firma Westen in Olkusz hat große gestanzte verzinkte und emaillierte Kessel und Geschirre bis zu 80 Ctm Durchmesser in großen Mengen lagernd.

Reflektanten haben sich direkt an diese Firma zu wenden.

4.) Hadernhandelverbot.

Mit Rücksicht auf die herrschenden epidemieschen Krankheiten ist der Ankauf und die Ausfuhr von Hadern durch hadernhandeltreibende Juden verboten.
Dawiderhandelnde werden strenge bestraft, die Hadervorräte kommissionell verbrannt. Gendarmerie und Finanzwache strenge kontrollieren.

5.) Marktpreistabelle für den ganzen Kreis Janow.

Allmonatlich werden vom Kreiskommando Marktpreistabellen giltig für den ganzen Kreis Janow in 1200 Exemplaren ausgegeben und überdies im Amtsblatte verlautbart. Die darin enthaltenen Preise gelten sowohl für die Einkäufe der Truppen als auch für die Zivilbevölkerung. Diese Marktpreistabellen müßen in allen Geschäftslokalen in auffallender Weise so affichiert werden, dass Jedermann sie leicht ablesen kann.
Bei Nichteinhaltung dieser Preise wird nach den Bestimmungen der Verordnung des Armee-Ober-Kommandanten vom 15.September 1915, § 38 Verord.Bl.IX. vorgegangen werden und lautet:

VERORDNUNG DES ARMEE-OBERKOMMANDANTEN
vom 15.September 1915
betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer beim erwerbsmäßigem Einkaufe oder Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden.

§ 2.

Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,
wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern außerhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,
wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet,
um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmas zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,
wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 u. 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1,auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.
Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des

Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverständigen entscheidet.
Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 20.September 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich,FM.,mp.

Jeder Kauf ohne Bewilligung im Hinterlande,sowie jeder Kauf im Kreisbereiche,bei dem der Verkäufer ohne Bewilligung die Ware erst aus dem Hinterlande bezieht,ist strenge verboten.
Um das Zurückhalten der Vorräte seitens der Verkäufer hintanzuhalten,werden zeitweilig Vorrats-Aufnahmen durchgeführt werden.
Wenn ein Verkäufer die Ware bei entsprechender Qualität um den in der Marktpreistabelle festgesetzten Preis nicht abgeben will,so ist zur Inanspruchnahme der Vorräte die Requisition durchzuführen,bei der die Höchstpreise der Marktpreistabelle nur ganz ausnahmsweise und zwar bei besonderer Qualität der Ware in Betracht kommen.
Die mit J.Nr.272 ausgegebenen,sowie sonstige durch das A.E.K.festgesetzten Höchstpreise treten hiedurch für den Bereich des Mil.Gen.Gouvernements außer Kraft.

von Thalhammer,Oberst mp.

MARKTPREISTABELLE des KREISES JANOW.
Giltig pro Dezember 1915.

Brot-u.Futterfrüchte:

Weizen	für	1 q	K	30
Korn	"	1	"	25
Braugerste	"	1	"	22
Futtergerste	"	1	"	20
Hafer	"	1	"	22

Getreide ist monopolisiert. An-u.Verkauf,Abgabe überhaupt darf nur im Wege des Kreiskommandos erfolgen.

M E H L.

Preise für MILITÄR.(1 q)

Weizenmehl,....Type	A	62.10
Roggenbrotmehl, "	C	43.48
Weizenkochmehl, "	B	44.10
		Kronen

Für Zivillokalkonsum:

Janow:

Weizenmehl,....Type	A	64.--
Roggenbrotmehl, "	C	45.38
Weizenkochmehl, "	B	46.--
für 1 q		Kronen

Annopol:

Weizenmehl,....Type	A	63.10
Roggenbrotmehl, "	C	44.48
Weizenkochmehl, "	B	45.10
für 1 q		Kronen

alle übrigen Orte im Kreise Janow:

Weizenmehl,....Type	A	62.10
Roggenbrotmehl, "	C	43.48
Weizenkochmehl, "	B	44.10
für 1 q		Kronen

Gemüse:

Reis	1	kg	2	K
Gerstengraupen	1	"	50	H
Buchweizen	1	"	45	"
Gries	1	"	90	"
Fisolen	1	"	60	"
Erbsen	1	"	85	"
Kartoffeln	1	"	5	"
Frische Gemüse Kohl,Kraut,Kohlrüben	1	"	30	"
Hirse	1	"	36	"
Rollgerste,groß	1	"	40	"
" mittel	1	"	42	"

Fertiges Brot:
(landesüblich)

Roggenbrot	1	kg	40	h
Gemischtes Brot	1	"	42	h
Backlohn (einschließlich Salz und Kümmel für 1q Mehl			10	K.

Genußmittel und Gewürze:

Kaffee gebrannt	1	Kg	K 6.--h
Tee	1	"	"10.--"
Zucker	1	"	" 1.24"
Salz	1	"	"--.26"
Pfeffer	1	"	" 4.--"
Kümmel	1	"	" 2.--"
Zwiebel	1	"	"--.80"
Knoblauch	1	"	" 1.50"
Kren	1	"	"--.44"

Getränke, Essig, Oel:

Artikel	Menge	Preis
Wein	1 Liter	K 1.60
Bier	1 "	" -.50
Branntwein	1 "	" 2.--
Rum	1 "	" 3.15
Kognak	1 "	" 7.--
Essig	1 "	" -.50
Speiseoel	1 "	" 4.70
Milch	1 "	" -.30

Fleisch, Fette, Butter:

Artikel	Menge	Preis
Lebende Rinder	1 kg.	K 1.20
" Schafe	1 "	" -.90
" Schweine	1 "	" 2.95
" Kälber	1 "	" 1.20
" Gänse p.Stck.		" 6.--
Rindfleisch mit Knochen	1 "	" 2.40
Schaffleisch	1 "	" 1.50
Schweinefleisch	1 "	" 4.00
Kalbfleisch	1 "	" 2.40
Speck	1 "	" 5.00
Schweineschmalz	1 "	" 5.80
Würste	1 "	" 4.50
Schinken	1 "	" 7.00
Butter	1 "	" 4.50
Käse	1 "	" 3.50
Eier p.Stck.		" 10

Futterartikel:

Artikel	Menge	Preis
Heu, Grumet u. Klee gepresst	1 q	K 10.--
ungepresst	1 q	K 9.-
Kleie	1 "	" 13.50
Stroh gepreßt	1 "	" 4.--
" ungepreßt	1 "	" 3.--
Zuckerrüben	1 "	" 2.--
Futterrüben	1 "	" 1.20
Getreide, als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet, für 1 q je nach Qualität		v.K. 15-20.--
Oelkuchen	1 q	K 20.--
Hinterfrucht		K 7-10.--
Lupine, Pferdebohnen, Futtererbse, Wicke	1 q	K 25.--
Malzkeime	1 "	" 17.--
Melasse	1 "	" 12.--

Brenn-Beleuchtungs-Betriebs-Material.

Artikel	Menge	Preis
Brennholz, hart	1 Rm	13.--
" weich	1 "	10.--
Steinkohle	1 q	4.50
Koks	1 "	4.50
Petroleum	1 kg	1.--
Kerzen	1 "	2.50
Seife	1 "	3.--

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

6.) Freilassung Kriegsgefangener.

Gesuche um Freilassung Internierter oder Kriegsgefangener werden derzeit nicht berücksichtigt und sind daher gar nicht zu überreichen. Ortsüblich allgemein zu verlautbaren, dass solche Gesuche zwecklos sind.

7.) Deutliche Schrift bei Eingaben.

Mit Rücksicht auf die enormen Arbeitslasten beim Kreiskommando sind alle Eingaben deutlich zu schreiben. Unleserliche Eingaben bleiben unerledigt. Ortsüblich zu verlautbaren.

8.) Unterstützungsgesuche.

Arbeitsfähige Bewerber um Geldunterstützungen sind seitens der Wujte zur Arbeit zu vorhalten.
Arbeitsunfähige Arme sind an die bestehenden Hilfskomitees zu weisen.

9.) Ringplatz Janow.

Zufolge Beschlusses des Magistrates Janow vom 2. Dezember 1915 wurde anläßlich des 67jährigen Regierungsjubiläums der Ringplatz in Janow
"Kaiser Franz Josefs Platz"
benannt und dieser Beschluss im Wege des Militär-General-Gouvernement an die Stufen des Allerhöchsten Trones geleitet.

10.) Gesucheeinbringung.

Die Bewohner des Kreises Janow sind zu belehren, dass die Einbringung von Gesuchen, Eingaben oder Bitten direkte

an das k.u.k.Militär-General-Gouvernement nur Verzögerung im Gefolge hat, demnach Gesuche in Hinkunft nur im Wege des k.u.k.Kreiskommandos in ihrem eigensten Interesse vorlegen sollen.

11.) Urteil.

Im Namen Sr.Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k.u.k.Standgericht als erkennendes Gericht in Konsk hat nach durchgeführter Hauptverhandlung über die gegen den Angeklagten Boleslaus Kwiecinski wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 413 und 414:4 M.St.G.erhobene Anklage vom 14.November 1915 G Z 158/15 und dem vom Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt: Boleslaus Kwiecinski zu Jedlisko,Bezirk Radom,Russ.Polen geboren,33 Jahre alt,röm.kath.,ledig,Maurer,zuletzt wohnhaft in Radom,habe am 27.Oktober 1915 in Szydlowice in Gesellschaft mehrerer,derzeit flüchtiger Genossen,als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte,wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatik von den Genossen,um ihre Verhaftung zu vereiteln,in Mordabsicht getötet wurden,ebenfalls in gleicher Absicht Hand an Svatik angelegt;somit in der Absicht den Gendarmen zu töten auf tätige Weise mitgewirkt und hiedurch das Verbrechen des Mordes gem.§§ 413 u.414 :4 M.St.G.begangen.

Kwiecinski wird hiefür gem.§ 415 M.St.G.sowie Verordg. des A.O.K. Op.32183 vom 16.März 1915
zum Tode durch den Strang
verurteilt.

12.) aus dem M.G.G.Befehl No.7,Punkt 13.

Gemäß den bestehenden Vorschriften sind zur Ausübung der Kontrolle beim Passieren der Reichsgrenze in die okkupierten Provinzen die Mil.Grenzwachen,die Grenzgendarmerie und die Grenzfinanzwache berufen und ist jede Militärperson den Organen dieser Wachen gegenüber zur Ausweisleistung verpflichtet.

13.) Weisungen wegen Behandlung der Rohhäute.

1.Beim Abziehen der Haut ist unbedingt darauf zu achten,dass dieselbe schnitt-und lochfrei abgearbeitet wird und überdies die Schädelknochen und das Schweifbein herausgenommen und das Vormaul entfernt wird.

2.Die Haut ist sodann Haarseite unten faltenlos auszubreiten und je nach deren Größe mit 6-9 kg denaturierten (weissgelbem) Salze durch Bestreuen (wie bei Glatteis) insbesondere auch im Kopfe,auf der Fleischseite zu konservieren. In Ermanglung von Häutesalz sind andere Salzsorten zu verwenden;wegen Wertverminderung in letzter Linie verfärbtes Viehsalz.

3.Truppenschlächter legen sodann die Haut links und rechts,sowie den Schweif nach innen,rollen die Haut-Haarseite aussen gegen den Kopf zu,bündeln tunlichst diese mit Spagat,befestigen durchs linke Ohr ein Holztäfelchen, auf welchem sie mit Bleistift den Truppenkörper und Standort schreiben und übergeben dieselbe gelegentlich gegen Bestätigung der nächsten Fassungsstelle.

4.Die Fassungsstellen haben die aus ihren Schlachtungen sich ergebenden Häute wie Pkt.2 zu konservieren,die nächste Haarseite auf Salzseite der vorhergehenden gelegt, wieder einzusalzen und die Häute so (am Stoss) zu sammeln. Hiebei ist zu beachten,dass der hiezu gewählte Ort von den Verpflegsartikeln räumlich getrennt,tunlichst Zement oder Ziegel gepflastert und vor Regen geschützt ist.Trockene Rohhäute sind an trockenen luftigen Orten einzulagern.

5.Betreff Abschubes der Häute von den Fassungsstellen werden Weisungen an diese ergehen. Vor dem Abschube sind die Häute wie im Pkt.3 beschrieben, zu rollen und tunlichst zu bündeln.

6.Die Fassungsstellen haben für genügenden Vorrat an denaturierten (mit Soda vermengten) Salz zu sorgen.

7.Die verbrauchte Salzmenge ist mit Verbrauchsprotokoll in Ausgabe zu stellen.

8.Rohhäute aller Art,welche nicht sofort konserviert werden,verfaulen rasch,sind ganz wertlos und überdies aus sanitären Gründen keinesfalls transportfähig.

9.Auch die Häute gefallener Pferde sind für die Brandsohlenledererzeugung einzubringen.

10.Die Ueberlassung ärarischer Rohhäute an Unterhändler wird strengstens bestraft.

11.Für die strikte Einhaltung vorstehender Anordnungen sind die betreffenden Kommandanten und Vorstände verantwortlich.

14.) Höchstpreise für Eier und Gänse.

Um der andauernden Steigerung der Preise für Eier und Gänse Einhalt zu tun,wird für Eier ein Höchstpreis von 10 (zehn) Heller per Stück und für Gänse ein Höchstpreis von 6 (sechs) Kronen per Stück festgesetzt.
Diese Höchstpreise sind sofort allgemein, seitens der Wujte,mit dem Beifügen zu verlautbaren,dass Ueberschreitungen durch rücksichtsloses Einschreiten gegen Käufer und Verkäufer bestraft werden,wobei die Ware der Konfiskation verfällt und zu Gunsten der Armenfürsorge veräußert wird.
Gegen spekulativen Aufkauf,Zurückhaltung der Ware und Verweigerung des Verkaufes trotz genügender Vorräte,wird durch Beschlagnahme der angesammelten Lager und öffentlichen Verkauf zu den herabgesetzten Preisen von 6 (sechs) Heller für 1 Ei und 4 (vier) Kronen für 1 Gans, vorgegangen.
Den mit Ausfuhrbewilligungen versehenen Aufkäufern, sind genau begrenzte Kaufrayone zugewiesen. Werden diese Rayone nicht eingehalten,so werden die Käufe eingestellt und die Ausfuhrbewilligung entzogen.
Gegen Käufer,die die Höchstpreise überbieten,wird, bei sofortiger Abschaffung,das Strafverfahren eingeleitet.
In Hinkunft werden vom General-Gouvernement Lublin, Ausfuhrbewilligungen nur anstatt Magistrate,Approvisionierungsausschüsse und sonstige öffentliche Institutionen erteilt.Die an Händler bereits erteilten Bewilligungen werden keinesfalls mehr erneuert.
Mit Rücksicht auf den großen Mangel an Eier und weil spekulative Händler große Eiermengen aufkaufen und aus den Kreise ausführen, wird die Ausfuhr aus dem Kreise hiemit verboten.
Die Gendarmerieposten-Kommandanten und Finanzwachposten haben Dawiderhandelnde dem Kreiskommando zwecks Bestrafung zu melden und die Eiermengen zu konfiszieren, welche zu Gunsten der Armenfürsorge veräußert werden.

15.) An alle Gemeindevorsteher.

Die an den Eisenbahnlinien gelegenen Gemeinden haben im Falle von Schneeverwehungen den Bahnerhaltungsbehörden über Anforderung die erforderliche Zivilarbeitermannschaft beizustellen.
Um diese Hilfskräfte gegebenen Falles rasch beizustellen,sind von allen Gemeindevorstehern und Soltyssen die betreffenden Leute sogleich in Evidenz zu nehmen.
Die Entlohnung beträgt:
Pro Arbeitsstunde v.6 Uhr früh bis 6 Uhr abends...30 Heller
bei Nacht.......................40 "
Schaufeln sind von den Arbeitern mitzubringen.

Bei größeren Schneeverwehungen und Verkehrsstörungen haben die Gemeinden die durch ihr Gebiet führenden Straßen durch Zivilarbeiter unentgeltlich vom Schnee zu säubern. In lter Linie sind die am meisten befahrenen Hauptverkehrsstraßen (gegen Lublin,Straßen zu den Eisenbahnstationen)auszuschaufeln.

Bei katastrophalen Schneeverwehungen welche Anlass zu außergewöhnlichen Verkehrsstörungen geben,haben die Wujte und Soltysse Zivilarbeiterabteilungen zu formieren.

Bezahlung pro Kopf und Tag........... 60 Heller
Bezahlung bei Nachtarbeit............1.oo Krone

16.) Tabakverkauf im Okkupationsgebiete;Ausdehung des Tabakmonopols im deutschen Okkupationsgebiete.

Das kaiserlich deutsche Generalgouvernement in Warschau hat mit Verordnung vom 2.Oktober 1915 No.10 V.Bl. /ausgegeben am 14.Oktober/ für geschnittenen (gemahlenen)Tabak ein Einfuhr-und Verkaufsmonopol geschaffen, das sofort in Kraft trat. Gemäß § 7 des Berliner Zollübereinkommens ist daher das erwähnte Erzeugniss aus der Zollgemeinschaft ausgeschieden und findet auf dasselbe der § 6 des Uebereinkommens nicht mehr Anwendung,wonach aus den einen Verwaltungsgebiete übergehende Waren keiner weiteren Verzollung oder inneren Besteuerung unterliegen. Die Einfuhr von geschnittenen Tabak ist nunmehr nur über die österreichische Zollgrenze gegen Einhebung des Zolles gestattet und an der Zwischenlinie zwischen den beiderseitigen Okkupationsgebieten verboten.

17.) Branntweinschmuggel aus dem Hinterlande.

Es ist konstatiert worden,dass manche Schleichhändler Branntwein in Fässern,die den Petroleumfässern gleichen in das Okkupationsgebiet mit Zollhinterziehung einzuführen versuchen. Auch wurden gewöhnliche Petroleumfässer als Ueberfässer zum Spiritusschmuggel verwendet. Finanzwache und Gendarmerie hat den Warenverkehr,insbesonders Transporte mit Petroleum streng zu überwachen.

18.) Branntweinmonopol im deutschen Okkupationsgebiete.

Im deutschen Okkupationsgebiete wurde für Branntwein (einschließlich Rum,Arak,Cognak,Liqueure) ein Einfuhr-und Verkaufsmonopol geschaffen,das sofort in Kraft trat. Gemäß § 7 des Berliner Zoll-Uebereinkommens ist daher die erwähnten Erzeugnisse aus der Zollgemeinschaft ausgeschieden und findet auf dieselben der § 6 des Zollübereinkommens nicht mehr Anwendung,wonach aus dem einem Verwaltungsgebiete übergehende Waren keiner weiteren Verzollung oder inneren Besteuerung unterliegen.
Die Einfuhr von Branntwein ist nunmehr nur über die österreichische Zollgrenze gegen Einhebung des Zolles zu gestatten und an den Zwischenlinien zwischen den beiderseitigen Okkupationsgebieten verboten.

Die Finanzwache und Gendarmerie hat dies zu überwachen.

19.) Stempelgebühren.

Laut Kundmachung des Amtsblattes No.4 Punkt 31 sind Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900,1906,1908 und 1909 in Kraft getreten.

Alle Eingaben der Parteien,welche an die Behörden eingebracht werden,müßen daher laut obigen Vorschriften gestempelt werden.

Falls laut diesen Vorschriften die Antwort,welche die Partei von der Behörde bekommen soll der Stempelgebühr unterliegt, muss dem Schreiben ein entsprechendes Stempelzeichen beigeschlossen werden.

Wenn die Stempelgebühr mittels der Stempelmarken nicht entrichtet werden könnte,weil die Kreiskassa die nötigen Stempelmarken nicht besitzt ist die Stempelgebühr bei dieser Kassa bar zu bezahlen.

A.Stempeltarif.

1.) Der festen Stempel gebühren in der Höhe 1 Rubel 25 Kop.das ist 2 K 50 h von jedem Bogen unterliegen:
I.) Gesuche,Eingaben,~~Beschwerden~~,Aufklärungen etc.,sammt Beilagen in Angelegenheiten:
a.) Um Verleihung des Adelsstandes,des Kaufmannstandes;
b.) Um Aufnahme in die Körperschaft der beeideten Advokaten;
c.) Um Errichtung von Genossenschaften auf Anteile,um Abänderung deren Statuten sowie um Verlängerung der Fristen zur Einzahlung von Einlagen,in Sachen der ausländischen Unternehmungen um Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes im Königreiche;
d.) Um Bewilligung zur Gründung von Fabriken und Anlagen, um Abänderung der Einrichtungen derselben oder Auswechselung der Maschinen und Apparate gegen neue.
2.) Bescheide,Kundmachungen,Zeugnisse,Beweise etc.,welche den Interessenten seitens staatlicher,landwirtschaftlicher,städtischer und ständischer Behörden in Beantwortung auf ihre Gesuche,Eingaben,Beschwerden in den in Post 1.1. erwähnten Angelegenheiten ausgefolgt werden.
3.) Zeugnisse auf Grund welcher der Betrieb von Gewerbe-und Handelsgeschäften aller Art bewilligt wird.
4.) Die auf Wunsch von Parteien ausgestellten gerichtsärztlichen und polizeiärztlichen Akte über den sanitären Zustand der Fabriken sowie der Handels-und Gewerbeanstalten.
II.) Der festen Stempelgebühren in der Höhe 75 Kop.das ist 1 K 50 h von jeden Bogen unterliegen:
1.) Die bei Behörden in Privatangelegenheiten überreichten Gesuche,Erklärungen,Beschwerden,Antworten,Repliken-und Dupliken sammt Beilagen.
2.) Die seitens der Behörde an Parteien ausgefolgten Kopien der Urteile und Erkenntnisse,Kopien aus allen Kanleipapieren,amtlicher Auskünfte aus Akten,verschiedene Zeugnisse und Bestätigungen.
3.) Sämtliche (mit Ausnahme der in Post I.2.bezeichneten) Bestätigungen und Zeugnisse,welche von landschaftlichen, städtischen und ständischen Institutionen und Privatpersonen zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Be-Behörden ausgefolgt werden.
4.) Den Privatpersonen auszufolgende gerichtsärztliche und polizeiärztliche Akten.
III.) Der festen Stempelgebühren in der Höhe von 75 Kop. d.i. K 1.50 von jedem Stück unterliegen:
Die von Behörden an die Parteien in Beantwortung auf ihre Gesuche auszufolgenden Verständigungen (mit Ausnahme den in Post 1 & 2 erwähnten.
IV.) Der festen Stempelgebühren in der Höhe von 15 Kop. d.i.30 Heller von jedem Bogen unterliegen:
1)Die über Ersuchen der Parteien von Behörden auszufolgenden Empfangsbestätigungen der übernommenen Gesuche Gelder,Urkunden und anderer Gegenstände.
2) Zeugnisse über die Durchfuhr von Branntwein,Alkohol, Tabak und Zucker.

B.Stempelfrei sind:

Protokolle.
1.~~Ueber mündlich~~ eingebrachte Eingaben und Gesuche abgefasste Protokolle.
2.Die Anzeigen über Mißbräuche welche das Interesse des Aerars oder das öffentliche Interesse berühren;Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten, betreffend die Militärpflicht.
3.Gesuche und andere Schriften sowie schriftliche Antworten darauf betreffs Frequentanten der Schulanstalten der Verleihungen der Lehposten in Elementarschulen und Enthebungen von solchen Posten,in Angelegenheiten der Gartenbauschulen,Lehranstalten,Handwerkerlehrwerkstätten

und Kursen;die von Schulanstalten ausgegebenen Quittungen und Rechnungen,Schulzeugnisse und Diplome;die von Schülern vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse für Zwecke von Rechtfertigungen wegen Ausbleibens in der Schule.
4.Die in Post II.1 erwähnten Gesuche und andere Schriften,sowie die darüber abgehenden Antworten welche bei Gemeinde-und Dorfämtern verhandelt werden in Angelegenheiten der Einrichtung der Dorfgemeinden,Dörfer sowie der Gemeindeverwaltung.
5.Gesuche um Gründung landwirtschaftlicher Vereine,Versuchs-sowie Meteoroligischer Anstalten, Errichtung oder Niederlagen von Werkzeugen,Samen und ähnlicher landwirtschaftlicher,gemeinnütziger Institutionen;Jagdzeugnisse und Gesuche um Ausfolgung derselben.
6.Korrespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit Behörden um Erlaubnis zur Eröffnung derselben.
7.Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten:wegen Rückstellung der ungebührlich beeinnahmten Abgaben in Angelegenheiten der staatlichen Wohnungssteuer, sowie die Schätzung von Immobilien behufs Veranlagung der Landesabgaben, in Angelegenheiten der Steuer von Immobilien in Städten.
8.Alle behördlich zugelassenen philantropischen Institutionen rücksichtlich der von denselben auszufolgenden Schriften,Urkunden,Quittungen und Rechnungen,sowie die an diese Institutionen auszufolgenden Quittungen über erhaltene Aushilfen und Darlehen.

Ungestempelte Schriften.

Schriften welche ohne Stempel oder ungenügend gestempelt an Behörden eingereicht werden,werden bis zur Entrichtung des Stempels der Erledigung nicht unterzogen.

20.) Verkauf von Rehwildpret.

Im Amtsblatt No.4 Pkt 39 wurde allgemein verlautbart, dass der Abschuss von Rehwild verboten ist.
Trotzdem wurde die Wahrnehmung gemacht,dass Rehwildpret immer öfter zum Verkaufe ausgeboten wird.
Das Verbot wird daher neuerlich zur strengsten Darnachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass jeder An-und Verkauf von Rehwildpret nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft wird.
Desgleichen wird jede unberechtigte Ausübung der Jagd, sowie jede Uebertretung der Jagdvorschriften strenge bestraft.
Die Jagdausübenden sind von der Gendarmerie zu kontrollieren, ob sie eine Jagdkarte besitzen und zur Ausübung der Jagd in dem betreffenden Jagdreviere berechtigt sind.

21.) Regelung der Totenbeschau.

Um die Beerdigung Scheintoter zu verhindern, Kuren der Kurpfuscher, Vergiftungen, Mordtaten und Totschläge, gewaltsame Todesarten und Infektionskrankheiten zur Kenntnis des Kreiskommandos zu bringen, wird ab 1.Jänner 1916 die allgemeine Totenbeschau eingeführt.
Keine Leiche darf ohne vorhergehende Totenbeschau begraben werden.
Als Totenbeschauer haben in den Orten wo Aerzte oder Feldscher zu erreichen sind, diese, in allen anderen Orten die Soltysse oder deren Stellvertreter zu fungieren. Die Totenbeschau muss längstens 12 Stunden nach dem Ableben der Person vorgenommen werden; bis zur Vornahme der Beschau muss die Leiche an demselben Orte belassen werden, wo sie sich bei dem Tode befand, sie darf weder gewaschen noch überzogen werden.Dies gilt besonders von Leichen welche im Freien vorgefunden werden.

Ueber die Art und Weise in welcher die Leichenbeschau vollzogen wird, werden die Totenbeschauer, welche bis zum 25. Dezember l.J. dem Kreiskommando namhaft zu machen sind, durch den Kreisarzt belehrt werden.

Hat der Totenbeschauer sich die Ueberzeugung verschafft, dass eine gewaltsame Todesart ausgeschlossen ist, so stellt er den Totenzettel aus und erteilt die Bewilligung zur Beerdigung.

Die Totenzettel, dessen Formularen den Gemeindeämtern zugestellt werden haben nachfolgende Daten zu enthalten;
Vor-und Zunamen des Verstorbenen,
Ort wo der Tod erfolgt ist,
Alter,
Religion,
Stand (ledig, verheiratet, verwitwet)
bei Kindern, ob ehelich oder unehelich
Art der Krankheit (Todesursache)
Zeitpunkt (Tag und Stunde) des Todes)
Ob der Verstorbene in ärztlicher Behandlung gestanden,
Zeitpunkt (Tag und Stunde) der Beerdigung,
Anmerkung (besonders wichtige Umstände sind hier anzuführen.
Unterschrift des Totenbeschauers.

Von dem Totenzettel werden 2 Exemplare ausgefertigt, von denen das eine dem zuständigen Pfarramt, bezw. dem matrikenführenden Rabbiner übergeben wird, das andere Formular bleibt beim Gemeindeamte. Die Gemeindeämter haben "Bücher (Protokolle) der Verstorbenen" anzulegen und zu führen-abgesondert nach der Konfession-in welche die Totenzettel wörtlich abgeschrieben werden. Diese Totenbeschauprotokolle werden dem Kreiskommando über Aufforderung zur Einsichtnahme vorzulegen sein.

Ergibt sich auf Grund der Leichenbeschau ein Verdacht, dass die Person eines gewaltsamen Todes (durch fremdes Zutun, tötlichen Unfall) gestorben ist, darf die Bewilligung zur Beerdigung nicht erteilt werden, sondern es ist die Leiche in derselben Lage zu belassen und von dem Vorfalle sofort die Gendarmerie zu verständigen, welche nach Erhebung der Umstände ungesäumt an das Kreiskommando die Meldung erstattet.

Leichen von Infektionskranken sind sofort nach erfolgter Beschau in ein mit Kalkmilch getränktes Tuch einzuhüllen und bis zur Beerdigung in einem abgesonderten Raum zu legen.

Keine Leiche darf vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode begraben werden; ausgenommen sind Leichen an Infektionskrankheiten Verstorbener, welche früher, jedoch ehestens nach 24 Stunden beerdigt werden können.

Für Leichen von an Infektionskrankheiten Verstorbenen oder welche aus anderen Gründen im Sterbehause nicht belassen werden können, hat jede Gemeinde bis 30. Dezember eine geeignete Räumlichkeit herzustellen; es empfiehlt sich solche Totenkammern, in welchen auch die fallweisen gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Obduktionen vorgenommen werden könnten, auf den Friedhöfen zu errichten.

22.) Schulkinderimpfungen und Wiederimpfungen.

Die Schulleitungen haben die im 4. Art. des Amtsblattes No.3 vom 10. November l.J. abverlangten Verzeichnisse der ungeimpften, bezw. der vor mehr als 3 Jahren geimpften Schulkinder bisher noch nicht vorgelegt.

Es ergeht an die Schulleitungen die Aufforderung diese nominellen Verzeichnisse unter genauer Angabe des Alters dieser Schulkinder und des Umstandes ob dieselben die Blattern bereits überstanden haben, nunmehr umgehend, d.i. bis 20. Dezember dem Kreiskommando in Vorlage zu bringen.

23.) Ordnung und Reinlichkeit in den Lebensmittel-Verkaufstätten.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass in den Lebens

mittelgeschäften (Fleischhauer,Selcher,Bäckereien,Kolonialwarengeschäften etz.) die erforderliche Ordnung und Reinlichkeit nicht eingehalten wird. Es wird den Wujten und Soltyssen zur strengen Pflicht gemacht, diesen Verkaufsstellen ihr besonderes Augenmerk zu widmen und die Gewerbetreibenden dazu verhalten, dass die Lebensmittel in vollkommen reinen Behältern und Gefäßen aufbewahrt werden. Die Wagschalen müßen stets blank geputzt sein, die Tischplatte im Geschäftslokale ist mit einem wasserdichten,leicht waschbaren, lichten Anstrich oder mit einem Blechbeschlag versehen sein. Nahrungsmüttel, namentlich jene, welche ohne vorhergehende Zubereitung verzehrt werden (Zucker,Salz,Butter,Fette,Selchwaren u.a.)müßen in reines Papier eingehüllt an die Käufer abgegeben werden (also nicht in altes,beschriebenes Papier oder Zeitungen).

Die Gendarmerie hat die Lebensmittelgeschäfte öfter und genau zu beaufsichtigen und diesfällige Ueberschreitungen sofort, behufs strenger Bestrafung der unsauberen Geschäftsleute dem Kreiskommando zu melden.

24.) Arzneibezug für das Okkupationsgebiet.

Zur Vermeidung der Verschwendung und unnötiger Verteuerung von Arzneien sowie besserer Kontrolle des Arzneimittelverkehres wird der Zwischenhandel ausgeschaltet; daher kann die Ausfuhr von Arzneien aus dem Hinterlande in Hinkunft nurmehr an Apoteken zugelassen werden. Die Apoteker haben ihren Bedarf an Arzneien unmittelbar,d.i. ohne Vermittlung durch Drogisten,anzusprechen.

25.) Für Spiritusbrennereien.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Firma Novak & Jahn, Maschinenfabrik in Prag VII.,in der Lage ist, eiserne Kolonnenapparate für Spiritusbrennereien zu liefern.

26.) Freiwillige Sammlungen von Wollsorten und Textilwaren.

Ueber nachstehende Wollsorten und Textilwaren sind seitens der Gemeindevorsteher im Bereiche des Kreiskommandos freiwillige Sammlungen einzuleiten und die gesammelten Gegenstände an die Gendarmerieposten gegen Quittung abzuliefern:
Damen-und Herrenkleider,Ueberzieher,Winterröcke,Pelzwerk aller Art,alte Musterkollektionen von Stoffen,wollene Hauben,gehäckelte Wolltücher,Wollmützen,Wollhandschuhe, Wollvorhänge,Strümpfe und Socken,Teppiche,Matratzenwolle, Wollblusen,Wollunterwäsche,Jägerwäsche,Pulswärmer,wollene Jacken,unverarbeitete Wolle,Strickgarn,Wolldecken.

27.) Beschlagnahme von Gummi.

Die Gendarmerieposten haben im Sinne der Verordnung vom 12.November 1915 No.J 2027/a des M.G.G.Lublin, nachstehende Gummiartikel zu beschlagnahmen; an das Kreiskommando Janow abzuführen:
1. Reifen von Automobilen,Fahrrädern und Wagen (besonders Luftschläuche).
2.Schläuche aller Art mit Ausnahme von Spritzenschläuchen.
3.Bälle aller Art wie Kinderspiel-und Tennisbälle,Gummiüberschuhe und Gummimäntel,Flaschenringe,Radiergummi und Gummischwämme.
4.Gummiplatten,Hartgummi, wie Kämme,Grammophonplatten, Gummistäbe und Röhren.
5.Guttaperchawaren und Abfälle,Kabeldrat und alle scheinbar unbrauchbar gewordenen Gegenstände aus Gummi.

Unbedingt notwendige Gebrauchsartikel sind jedoch vorläufig von der Beschlagnahme auszunehmen.

28.) Höchstpreise.

Das Militär-General-Gouvernement hat den Höchstpreis für Malzkeime mittelst Verordnung vom 17.November 1915 J.No.2516 mit K 17.oo pro q festgesetzt.

29.) Dachpappe-Offert.

Die Länderbank Dabrowa offeriert Dachpappe per 100 kg franko Bahnstation Dabrowa mit K 4.10, 3.90, 3.70 und 3.60 je nach Qualität.
Bestellungen übernimmt das Kreiskommando.

30.) Mehlerzeugung und Regelung des Mehlkonsumes.

Auf Grund der Verordnung M.G.G.No.4325 vom 8.November 1915 wird zur einheitlichen Regelung der Mehlerzeugung und zur Hintanhaltung von Preistreibereien folgendes verfügt:

A. Allgemeines.

1.Die Mühlen werden in Groß-und Kleinmühlen, erstere mit ca 50 q täglicher Kapazität eingeteilt.
Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmen von dieser Einteilung festzusetzen.
2.Alle im Bereiche des M.G.G.befindlichen Großmühlen werden unter Kontrolle der k.u.k.Militärverwaltung gestellt.
3.Alle Mühlen sind verpflichtet, über schriftliche Aufforderung des Kreiskommandos, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu arbeiten. Letzteres ist befugt, den Betrieb einzelner Mühlen zu reduzieren, evtl.ganz einzustellen.
4,Die Müller sind verpflichtet,das ihnen übergebene Getreide genau nach den Weisungen des Kreiskommandos auszumahlen.
Der Mahllohn bei den Großmühlen wird mit K 2.50 festgesetzt und dürfen diese Mühlen nur das vom Kreiskommando oder von legitimierten Bevollmächtigten des Kreiskommandos übergebene Getreide und sonst kein anderes vermahlen; sie haben Vormerkbücher nach einem vom Kreiskommando vorgeschriebenen Muster zu führen.
Das für eigene Fütterungszwecke übergebene Getreide dürfen sie jedoch ausschroten.
5.Der Kleinmüller (Lohnmüller) darf nur das ihm von der Landbevölkerung zur Deckung ihres Eigenbedarfes übergebene Getreide ausmahlen und hat ein Vormerkbuch zu führen aus dem der Name und Wohnort des Besitzers des Mahlgutes, die Art und Menge desselben, die aus diesem Mahlgute gewonnenen Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung desselben ersichtlich sein müßen.
Der Mahllohn wird mit K 2.- per 100 kg Getreide festgesetzt und darf Getreide an Stelle des Mahllohnes nicht angenommen werden.
Auch darf für das übernommene Getreide nicht fertiges Mehl eingetauscht werden.
6.Das Mahlprodukt der Großmühlen darf niemand Anderen abgeliefert werden als demjenigen, der vom Kreiskommando hiezu bestimmt wurde.
7.Die Mahlprodukte der Großmühlen dürfen nur zu den vom M.G.G. der Mühle festgesetzten Preisen abgegeben werden.
8.Mehltypen und Mehlpreise (gilt nur für Großmühlen).
Die Großmühlen sind an folgende Mahlvorschriften gebunden:

Aus 100 Teilen Weizen...	20%	Weizenfeinmehl (Type A)
	55%	" kochmehl (" B)
	20%	Kleie
aus 100 Teilen Roggen...	80%	Roggenbrotbackmehl (" C)
	16%	Kleie

9.Mehlpreise für Lokalkonsum der Zivilbevölkerung: Die Preise sämtlicher Mehltypen (A-C) bestehen aus nachfolgenden Kompenten pro 1 q Mehl.

A.Grundpreis (je nach Type verschieden) Type A K 53.10
" B " 35.10
" C " 34.48

B.Regiezuschläge:
a.Regiezuschlag für den Müller (schließt die Kosten für den Getreideeinkauf,Zufuhr,etz.in sich...K 1.-
b.Regiezuschlag f.d.Getreidemonopol............" 2.-
c,Zuschlag für den Sack........................" 2.-
Feste Regiezuschläge für den Engros-Verkauf.......K 5.-
d.Zuschlag für den Detailverkauf..............." 4.-
Feste Regiezuschläge für den Detailverkauf........K 9.-

C.Achsfrachtvergütung für jene Städte (Märkte) die auswärts mahlen................................10 h pr q u.k
Janow hat in der Mühle Lysakow zu mahlen-19 x 10- K 1.90
Annopol hat in den Mühlen Janiszow,Kosin, Mniszek u,Kopiowka-$\frac{12x9+9x10}{4}$) 40- 10x10 - K 1.-

Allen übrigen Städten und Markten wird keine Achsfrachtvergütung gewährt, weil sie Gelegenheit haben im Orte zu mahlen.
Demnach betragen die Mehlpreise:

Engros-Preise:
In Janow | in Annopol | allen übrigen Orte des Kreises

Weizenfeinmehl (A)
53.10 + 5..................................K 58.10
~~58.10 + 1.90...K 60.-~~

58.10 plus 1..........K 59.10

Weizenkochmehl (B)
35.10 plus 5 ....K 40.10
~~40.10 plus 1.90.K 42.-~~

40.10 plus 1.-.........K 41.10

Roggenbrotbackmehl
34.48 plus 5...............................K 39.48
~~39.48 plus 1.90.K 41.38~~

39.48 plus 1.......... K 40.48

Detailpreise (Engros-Preise plus K 4)

Weizenfeinmehl (A) K 64.K 63.10.............K 62.10
" kochmehl....(B) " 46." 45.10.............." 44.10
Roggenbrotbackmehl.......(C) " 45.38 44.48............." 43.48

B.Kleinverschleiss für Mehl.
1.Für den Detailverkehr mit Mehl,unter welchem der Verkehr zwischen Kleinverschleißer und Selbstverbraucher verstanden wird, wird die Preisspannung zwischen Engros und Detailpreis wie aus Punkt B des vorstehenden Absatzes ersichtlich ist, mit K 4.- per 100 kg loko Mühle festgesetzt.
2.Die Frachtzuschläge für den Transport des Mehles bis in den Konsumort sind aus Punkt C des vorstehenden Absatzes unter dem Titel Achsverfrachtung ersichtlich.
3.Bei Abgabe von Mehl unter 1 kg haben die Bruchteile unter 1 h für einen ganzen Heller zu gelten.
4.Jeder Verschleißer von Mehl ist verpflichtet die in seiner Verkaufsstätte vorrätigen Mehle mittels einer deutlich sichtbaren Aufschrift nach den einzelnen Gattungen zu bezeichnen und nebem dieser Bezeichnung gleichzeitig die Preise der einzelnen Mehlgattungen nach Gewicht deutlich ersichtlich zu machen

C.Strafbestimmungen. Uebertretungen dieser Vorschrift sind nach §. 13 der Eingangs erwähnten Verordnung zu ahnden. Eventuell kann auch Entzug des Vermahlungsrechtes hinzutreten.

31.) Kohlentransport auf der Weichsel.

Interessanten im Kreiskommandobereiche für den Kohlentransport auf der Weichsel erhalten diesbezügliche Auskünfte beim Kreiskommando.

32.) Getreideabfuhr.

Das zur Abfuhr vorgeschriebene Getreide wird in den Zentralmagazinen (Zweigsammelstellen) an Wochentagen
Vormittags von 8-12 Uhr
Nachmittags " 2-4 " übernommen
Zentralmagazine (Zweigsammelstellen) des Kreiskommandos Janow bestehen in Janow, Zaklikow, Krasnik u.Zakrzowek.

33.) Beschaffung von Lebensmitteln und Futter für die Truppen.

Auf Grund Verordnung No.2686 M.G.G. v.17.November 1915 wird folgendes verlautbart:
Lebensmittel und Futterartikel mit Ausnahme von Futtersurrogaten sind bei der Fassungsstelle in Krasnik zu faßen. Kartoffeln und Stroh sind im Handeinkaufe von den Truppen selbst zu besorgen. Heu ist nicht vorhanden und muss daher durch Stroh surrogiert werden.

Bezugsquellen.

Kartoffeln sind auf allen Gutshöfen im Ueberschusse vorhanden.
Stroh kann von nachstehenden Gutshöfen bezogen werden:
M.H.Goscieradow (Gutspächter Anton Hempel)
M.H.Walowice (Gutsbesitzer Anton Hempel)
M.H.Szczecin (Gutspächter Stanislaw Kielczewski)
M.H.Wierzchowiska (Gutsbesitzer Gustav v.Swida)
M.H.Stojeszin (Gutsbesitzer Sczepanski)
M.H.Lysakow (Gutspächterin Helene Strzelecki)
M.H.Zdziechowice (Gutsbesitzer Stephan Kowerski)
Kowersk b.Zakrzowek.
M.H.Weglin Lychowski (Gutspächter Josef Pleszynski)
M.H.Wolka-Goscieradowska bei Goscieradow (Gutspächter Joh.Rogozinski)
M.H.Bliskowice (Gutspächter Gregorian Warcinkowski)
M.H.Ksiezomiesz()Gutspächter Thomas Stadnicki)
M.H.Chrzanow (Gutspächter Jos.Skwira)
M.H.Blinow (Gutspächter Joh.Struzinski)
M.H.Batorz (Gutspächter Valerian Olesczynski)
M.H.Branewka (Gutspächter Leopold Kleniewski)
M.H.Klodnica (Gutsbesitzer Russanowski
ferner bei den Gutsbesitzern Jos.Niewinski und Strzalecki in Potok Wielki.
Auf diesen Meierhöfen sind auch Kartoffeln zu haben.
Surrogierung durch Kartoffeln:
Rohkartoffeln sind nur mit einem Teil der Gebühr zur Surrogierung des Futters heranzuziehen, da bei übermäßiger Fütterung Kolikgefahr besteht.

34.) Bahnsendungen-Verladung.

Laut Verordnung 1528 M.G.G.vom 25.Oktober 1915 sind bei Verladung von Militärgütern Ueberlastungen von 30-40 q pro Waggon - 3o-40% des Ladegewichtes vorgekommen. Da derartige Ueberlastungen höchst Betriebsgefährlich sind, wird im Sinne der Verordnung No.116466 der k.u.kZentraltransportleitung folgendes verfügt:
1.Bei Verladung von Gütern ist das Gewicht der Güter auf dem Frachtbriefe möglichst genau,ersichtlich zu machen.
2.Ein-und Ausfuhrsbewilligungen dürfen nie auf"Waggon" lauten, sondern es ist die Warenmenge stets im Gewichte oder Maße auszudrücken, damit beim Einkauf u.bei der Verladung kein Mißbrauch erfolgen kann.

35.) Oelkuchen - Anmeldung.

Besitzer von Oelkuchen haben ihre Vorräte an Oelkuchen bis längstens 20.Dezember 1915 beim Kreiskommando anzumelden. Bis dahin nicht angemeldete Oelkuchen verfallen der Konfiskation.

36.) Tierseuchen im hiesigen Kreise.

1.) Rotz: In der Gemeinde Goscieradow (Meierhof- und Ortschaft) wurde in 2 Gehöften Rotz bei Pferden amtstierärztlich konstatiert.

2.) Räude: Räude bei Pferden wurde amtstierärztlich konstatiert in:

a Gemeinde Goscieradow (Ortschaft Goscieradow) und in 4 Gehöften;
b Gemeinde Goscieradow (Ortschaft Lisnik) in 3 Gehöften;
c Gemeinde Goscieradow (Ortschaft Ksiezomierz) in 1 Gehöft;
d Wilkolaz gorny (Meierhof);
e Wilkolaz dolny (Meierhof).

von Thalhammer, m.p.
Oberst.

Aviso:

1.) Das Feilbieten der " Kattowitzer Zeitung " ist untersagt;von den Gendarmerie-Posten-Kommandanten vorgefundene Exemplare sind zu konfiszieren und hierüber dem Kreiskommando zu melden.

2.) 1000 Marktpreistabellen gelangten zur Ausgabe an die Gendarmerie-Posten zwecks Verteilung:
für jedes Gemeindeamt..............4 Exemplare,
für jeden Gendarmerie-Posten........4 Exemplare,
für jeden Finanzwachposten..........4 Exemplare,
für jeden Wojt und Soltys,je........2 Exemplare,
an jedes Pfarramt...................1 Exemplare,
an jedes Schulamt...................1 Exemplare,
an die Kaufleute im Kreise Janow und
an alle Gutsbesitzer,je.............1 Exemplare.
Ferner:
an sämmtliche Truppen,Kommanden,Anstalten, Eisenbahn-Sicherungs-Abteilungen,Proviantoffiziere, Militär-Stations-Kommanden,Eisenbahnstationen,etc.-je 1 Exemplare;
ferner:-je 10 Exemplare zur Affichierung in jeder Katastral-Gemeinde durch die Gendarmerie-Posten-Kommanden, - überdies Magistrat Janow.. 20 Exemplare
Magistrat Krasnik 20 Exemplare

3.) Das nächste Amtsblatt erscheint am 20.Dezember 1915.

Abgeschlossen: 10.Dezember 1915 - 4 Uhr Nachmittags,
Ausgegeben: 11.Dezember 1915 - 8 Uhr Vormittags.

Wenderling m.p.
Major.

